

zu TOP

Mainz, 23.08.2018

Anfrage 1410/2018 zur Sitzung am 12.09.2018

Wiederkehrende Beiträge Mombach (FW-G)

Von den Grundstückseigentümern des Gebietes 03.00 Mombach wurden aufgrund der Satzung der Stadt Mainz i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz wiederkehrende Beiträge für die Verschönerung der Hauptstraße erhoben. Die beitragsfähigen Investitionen für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2017 sind in den Bescheiden mit 1.072.131,13 € ausgewiesen, ohne dass erkennbar ist, wie sich diese zusammensetzen. Diese werden auf der Basis von „beitragsgewichteten Flächen“ auf die Grundstückseigentümer umgelegt.

Wir fragen an:

1. Wie hoch sind die Gesamtkosten für die Maßnahme im Zeitraum 01.01. – 31.12.2017?
2. Sind im Rahmen dieser Baumaßnahme Kosten entstanden, die ggf. durch andere Kostenträger zu finanzieren sind (z.B. Verkehrsbetriebe)? Wie hoch sind die Kosten der Bauarbeiten, die parallel zu den o.g. Investitionskosten entstanden sind? Bitte aufschlüsseln nach Kostenträgern.
3. Sind sämtliche Grundstückseigentümer der Gemarkung Mombach mit diesen Kosten belastet worden? Falls nein: Welche Grundstückseigentümer aus Mombach wurden bisher mit diesen Kosten nicht belastet und warum nicht?
4. Ich bitte um Zusendung des Zuwendungsbescheides des Landes, der den Anteil der Stadt Mainz von 35% verringert.
5. Haben die Grundstückseigentümer aus Sicht der Stadt ein Mitspracherecht bei der Planung der Investitionsmaßnahmen und der Höhe der geplanten Kosten. Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Wurde dies bekanntgegeben und genutzt?
6. Straßenausbaubeiträge dürfen nur gefordert werden, wenn Straßen erneuert, verbessert oder verändert werden. War die Hauptstraße aus Sicht der Stadt so sanierungsbedürftig, dass sie nicht mehr nutzbar oder ihre Funktion eingeschränkt war?

7. Welche Kosten aufgrund von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für die Hauptstraße wurden in den letzten 10 Jahren jeweils jährlich durch die Stadt alleine finanziert?
8. Wann ist mit der Beauftragung der Baumaßnahmen für den 3. Und 4. Bauabschnitt zu rechnen?
9. Der Anteil der Stadt Mainz an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen beträgt laut Satzung in der Abrechnungseinheit 01.01 - City/Neustadt 40 %, in den übrigen Abrechnungseinheiten 35 %. Welchen sachlichen Grund gibt es für diese unterschiedliche Behandlung?
10. Wie viele der o.g. Bescheide wurden mit einem Widerspruch angegriffen? In wie viel Fällen wurde dem Widerspruch stattgegeben? In wie viel Fällen wurde der Widerspruch abgewiesen? Wie viel Widerspruchsfälle sind noch nicht entschieden?
11. In einer aktuellen Antwort der Landesregierung auf eine große Anfrage weist diese zum Vorwurf der Intransparenz darauf hin: „Die kommunale Gebietskörperschaft teilt, sobald sie entschieden hat eine Maßnahme durchzuführen, für die Beiträge erhoben werden sollen, dies unverzüglich den Personen, die als Beitragsschuldner voraussichtlich in Betracht kommen, mit und weist darauf hin, dass sie mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen haben. Zugleich sind die Beitragsschuldner darauf hinzuweisen, dass sie in die Satzung sowie in Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zugrunde gelegt werden sollen, Einblick nehmen können.“ Wann und wie sind die Mitteilungen an die Beitragszahler in Mombach erfolgt? Ist mit einer weiteren Mitteilung für den 3. Und 4. Bauabschnitt zu rechnen? Wann ist mit dem Einblick in die Planungsunterlagen zu rechnen

Kurt Mehler